

1. Entwurf Gebührentarif Sondernutzungssatzung

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungssatzung
Gebührentarif
Sondernutzungsgebühr

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich €/m ²	monatlich €/m ²	wöchentlich €/m ²	täglich €/m ²	Mindest-Gebühr in €
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind	26,00 €				51,00 €
2.	Bewegliche Automaten, Auslage- und Schaukästen, Warenauslagen		2,50 €		1,00 €	15,00 €
3.	Infostände und Werbeanlagen, Werbewagen	51,00 €		5,00 €	0,50 €	10,00 €
4.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände und -wagen, Kioske u. ä.	78,00 €				256,00 €
5.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art		13,00 €		2,50 €	26,00 €
6.	Weihnachtsbaumhandel			1,00 €		15,00 €
7.	Tische, Stühle und sonstige Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden		2,50 €			26,00 €

Anlage zur Sondernutzungssatzung
Gebührentarif
Sondernutzungsgebühr

Seite2

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich €/m²	monatlich €/m²	wöchentlich €/m²	täglich €/m²	Mindest-Gebühr in €
8.	Autorufsäulen u. ä. private Einrichtungen	10,00 €				10,00 €
9.	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Bauzäune, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten		3,00 € ab 10 Monaten Standzeit 10 €			20,00 €
10.	Containeraufstellung				0,50 €	15,00 €
11.	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5 m Breite		5,00 €			15,00 €
12.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 9 fällt				0,50 €	10,00 €
13.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Verkehrs dienen, je Anlage	10,00 €				15,00 €
14.	Oberirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt Zubehör für Leitungen nach Nr. 14	40,00 €	15,00 €			15,00 €
15.	Masten (für Freileitungen u. ä.) soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 14	5,00 €				15,00 €
16.	Notausstiege, Biereinwurfsschächte, Mülltonnenschächte und -aufzüge					Einmalige Gebühr von 200 Euro

Anlage zur Sondernutzungssatzung
Gebührentarif
Sondernutzungsgebühr

Seite 3

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich €/m²	monatlich €/m²	wöchentlich €/m²	täglich €/m²	Mindest-Gebühr in €
17.	Wohnwagen, Bootsanhänger u. ä. ohne Zugmaschine, Anhänger ohne Zugfahrzeug für den Zeitraum, der zwei Wochen überschreitet				2,50 €	15,00 €
18.	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Kraftfahrzeuge, Krafträder und Anhänger a) PKW b) LKW, Zugmaschinen c) Anhänger d) Krafträder			15,00 € 30,00 € 15,00 € 7,00 €		
19.	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, soweit nicht anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen			5,00 €		61,00 €
20.	Werbefahrten je Wagen a) ohne Betrieb von Lautsprechern b) mit Betrieb von Lautsprechern				8,00 € 26,00 €	
21.	Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Treppen, Rampen, Sonnenschutzdächer (Markisen) Vordächer, Kellerlichtschächte, Roste, Aufzüge, Verblendungen und Wärmedämmungen					Einmalige Gebühr von 200 Euro
22.	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners				0 – 50,00 €	